innen befindlich sind, zu setzen; da jedoch dem Oberpostamte ben ente stehendem Verdachte, das etwa sonft noch andere Sachen bargu ges packt senn möchten, sothane Packete, mit Zuziehung gedachten Creisbeamtens, zu eröffnen nachgelaffen ift; Uebrigens aber von diefer Ein. sendung nach Leipzig, die in unsern Stiftern Merseburg und Naume burg, nicht minder Marggrafthumern Ober: und Niederlausis, des: gleichen in der gefürsteten Grafschaft Henneberg Unsere schleusingi= schen Antheils und Unserm Fürstenthum Qverfurth, auwo die Calen= der mit einem ebenfalls darzu gesertigten besondern Imposistempel in gleiche Weise zwenmal auch roth, von dortigen Calenderimposieinnehs mern zu bezeichnen, und der Impost davon zu erheben ift, nicht wes niger die allhier zu Dresden einkommende auswärtige und insonder heit französische Calender, welche in der hiefigen Landacciseinnahme gleichmäßig, gegen Entrichtung des Imposis, doppelt und roth ges stempelt werden, ausgenommen bleiben, und es ben denen deshalb respective unterm 22 Gept. 1724, 23. Sept. 1739, 12. Sept. 1740, und 16. December 1746. daselbst publicirten Mandatis und Patenten, ingleichen ben dem an den Landaccisobereinnehmer hierselbst ergange= nen Rescripto vom 31. Januar 1750. unter der nunmehr hinzukoms menden Erläuterung, im übrigen jur Zeit sein ferneres Bewenden bat. Für welche Stempelung denn

2. wie zeithero von jedem Dugend in Octav 6 gr. in Quarto 4 gr. in 12mo 3 gr. in 16mo 2 gr. in 32mo 1 gr. 6 pf. in 64mo 1 gr. von jedem Buch Blattchen 4 gr. und von jedem Stück Comtvircaleuder 6 pf. sofort mit einzuschicken und zu erlegen, überdieses aber an Generalaccise von innlandischen Calendern nur die Handlungsaccise der Handler, dahingegen von fremden Calendern ohne Unterschied. fatt der bisherige 2 gr. 6 pf. per Thaler, Ein Groschen vom Stuck

ju entrichten. Dafern nun

3. solchem zuwider jemand, wer der auch sep, ungestempelte Calen: der verkaufen wurde; Go sollen nicht nur dergleichen Calender als Contreband angesehen, und mit dererselben Confiscation verfahren ; sondern auch sowohl Käufer als Verkäufer, seder mit Einem Thalex Strafe von jedem ungestempelten Calender beleget, und davon demjenis gen, der es angezeiget, oder denunciret, deffen Dame zu verschweigen, Win Biertheil, und jeden Orts Gerichtsobrigfeit, wenn fie daben gehori= ge handleistung thut, und die Strafe eintreibet, ebenfalls Ein Diertheil überlassen, die übrigen Imey Theile aber, an obermeldeten Creisbeamten zu Leipzig, als Imposteinnehmer, auch respective in den Stiftern Merseburg und Naumburg, der Ober = und Niederlausit, dem Fürstenthum Querfurth und dem Schleusingischen an die sonstige Behörde, jur treulichen Berechnung eingesendet werden. Golchemnach wird

4. insonderheitinicht allein denenjenigen, welche Calender drucken, oder drucken lassen, folglich aus der ersten Hand verkaufen, ungestempelte Calender, sie mogen aus: ober innlandisch fenn, wie Wir zeithere mißfällig wahrnehmen muffen, an Innlandische zu verkaufen, nochmalen ernftlich verbothen, sondern auch allen Einheimischen dergleichen ungeftempelte Calender an sich zu handeln, ganzlich unterfaget. Mithin haben selbige benen innlandischen Raufern keinedweges, ob sie gestempelte oder ungestempelte atm

\$3B

=819

· Hill

₹ 111£ 73

= 890

ugie

lene=

ni l

iehs

1000

M30

3111

238

dia

1401

1119

1362

FILLS

mad

Br.

95,

lens

BD

cife

ieb,

Dù

は数点

tin

i 113

100

cinto

ונותו

oris

heil

11211

rice

HIH!

THE

\$000

Ca=

gillig

(bil

ER

men

33/3